



Beitragsordnung

SV Schmöckwitz-Eichwalde e.V.

1. Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Mit beschlossenem Antrag durch die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 21.11.2024 ist diese Beitragsordnung ab dem 01.01.2025 gültig.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Für die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Formulare sind vollständig und im Original unterschrieben an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle zu übergeben. Eine Beitrittsgebühr ist nicht zu entrichten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Ermächtigung zur Lastschrift für die fälligen Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

3. Beitrag und Beitragshöhe

Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu den in Abs. 4 genannten Terminen auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. wird per Lastschrift eingezogen. Mit Sektionen außer Fußball können Regelungen getroffen werden, dass Beiträge sektionsintern kassiert und dann an den Gesamtverein überwiesen werden.

Es gelten folgende Beträge pro Halbjahr je Mitgliedschaft:

a) aktive Mitglieder der Sektion „Fußball“:

| | |
|--|--------------|
| Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre, einschließlich A-Junioren) , Schüler, Studenten, Azubis, Zivil- oder Wehrdienst-Leistende, Arbeitslose, Rentner | 96 € |
| alle oben nichtgenannten aktiven Fußballer | 120 € |
| zusätzlicher Beitrag für die Mitgliedschaft in zusätzlichen Sektionen - pro Sektion | 48 € |
| Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
| Trainer/Übungsleiter mit gültiger vertraglicher Vereinbarung | beitragsfrei |
| Aktive Schiedsrichter | beitragsfrei |

b) passive Mitglieder: 42 €

c) alle anderen Mitglieder: 66 €

4. Termine und Kündigungsfristen

Die Beitragszahlung für das 1. Halbjahr ist zum 28. Februar des Jahres und für das 2. Halbjahr zum 31. August des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft bis zum 30. April eines Jahres (Datum des Aufnahmeantrags) ist der Beitrag ab dem ersten Halbjahr und bei Erwerb bis zum 31. Oktober ab dem zweiten Halbjahr in voller Höhe fällig, anderenfalls ab dem nächstfolgenden Halbjahr.

Das Beenden der Mitgliedschaft im Verein ist zu zwei Terminen durch schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich. Mitglieder, die zu Ende des 1. Halbjahres (30.06.) den Verein verlassen wollen, haben dies mit einer schriftlichen Erklärung bis zum 30. April anzuzeigen. Mitglieder, die bis zum Ende des Jahres (31.12.) den Verein verlassen wollen, müssen dies bis zum 31. Oktober schriftlich anzeigen. Später eingehende Erklärungen können erst zum nächsten möglichen Termin berücksichtigt werden.



Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht gegenüber dem Verein bis zum Tag des Austritts bestehen.

4. Beitragsbefreiungen

Sind drei oder mehr Kinder/Jugendliche einer Familie unter 18 Jahren aktives und beitragspflichtiges Mitglied im Verein, ist nur für zwei von ihnen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand im Einzelfall und per Vorstandsbeschluss eine temporäre Beitragsbefreiung gewähren, z.B. bei längerer Verletzung, auswärtigem Studium oder längerem Auslandsaufenthalt.

Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag haben halbjährlich eine entsprechende aktuelle Bescheinigung vorzulegen.

5. Gemeinnützige Arbeit

Jedes Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr ist verpflichtet, pro Jahr mindestens 4 Stunden gemeinnützige Arbeit auf dem Gelände des Sportplatzes zu leisten. Diese Arbeiten werden vom Vorstand organisiert und über die Mannschaften und Sektionen koordiniert. Sie sollen zur Werterhaltung, Pflege und Verschönerung des Sportplatzes und des Vereinsgebäudes beitragen.

Berlin, den 21.11.2024